



Merkblatt Objektfunkversorgung BOS-Digitalfunk Berlin

© 2025 Berliner Feuerwehr

Version 2025-01

Postanschrift:

Berliner Feuerwehr
ES IKT C1/ Objektfunk
10150 Berlin

Internet:

www.berliner-feuerwehr.de

E-Mail:

objektfunk@berliner-feuerwehr.de

1 Vorwort

Das vorliegende Merkblatt definiert in allgemein gültiger Form ausschließlich die Anforderungen der Berliner Feuerwehr als Nutzerin einer Objektfunkanlage. Mit Veröffentlichung des Merkblattes verliert das vorhergehende Merkblatt seine Gültigkeit.

Bei Verweisen auf Normen ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe einer Abschnittsnummer, einer Tabelle, eines Bildes usw. beziehen sich diese immer auf die neueste gültige Fassung der, in Bezug genannten, Ausgabe.

Der Betreiber der Objektfunkanlage hat der Berliner Feuerwehr jederzeit den Zugang zu der Anlage zu gestatten und Gelegenheit zu geben, die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Der einwandfreie Betrieb der Objektfunkanlage liegt in alleiniger Verantwortung des Eigentümers.

Dieses Merkblatt wurde nach den aktuell vorliegenden Kenntnissen und Erfahrungen erstellt und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgrund neuer fachlicher Erkenntnisse wird dieses Merkblatt ständig fortgeschrieben.

Wichtiger Hinweis

Erfahrungsgemäß dauert der Behördendurchlauf für die Errichtung einer Objektfunkanlage von der Antragstellung bis zur abschließenden Inbetriebnahme derzeit **bis zu 12 Monate**.

Die frühzeitige Beauftragung zur Errichtung einer Objektfunkanlage wird dringendst empfohlen!

Anforderungen der Berliner Feuerwehr an die TETRA- BOS - Objektfunkversorgung

2 Objektfunkversorgungsanlage

Die BOS-TETRA-Objektfunkversorgung ist konform mit den Beschreibungen gemäß der DIN 14024-1. Die Notwendigkeit zur Errichtung einer Objektfunkanlage ergibt sich daraus, dass die Funkwellen nur unzureichend in das Gebäude eindringen oder sich im Gebäude ausbreiten können. Die Objektfunkanlage dient in erste Linie der Feuerwehr zur Erreichung ihrer einsatztaktischen Ziele, insbesondere der Rettung von Menschen und Tieren sowie der Durchführung wirksamer Löscharbeiten.

Die Objektfunkversorgungsanlage soll den folgenden technischen Anforderungen in der aktuellen Fassung entsprechen:

- (1) Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen (L-OV) der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)
- (2) Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen BOS-Funkanlagen der Autorisierten Stellen der teilnehmenden Länder
- (3) DIN 14024-1
- (4) Merkblatt Objektfunkversorgung der Berliner Feuerwehr
- (5) RE-ING Teil 3 – Abschnitt 3 Technische Ausstattung, Punkt 4.4
- (6) Empfehlung für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln mit einer Planungsgeschwindigkeit von 80 km/h oder 100 km/h (EABT Punkt 5.2.3)

Die Errichterfirma muss eine Zertifizierung auf der Grundlage des Gütesiegels des Vereins Professioneller Mobilfunk e.V. (PM e.V.) oder des Bundesverbandes für Objektfunk in Deutschland (BOD e.V.) oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können.

2.1 Rechtsverhältnis

- (1) Die Errichtung einer Objektfunkversorgung ist über die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) festgelegt.
- (2) Die Errichtung einer Objektfunkversorgung mit Anbindung an das TETRA BOS-Netz begründet immer ein Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer des zu versorgenden Objektes und dem Inhaber der Frequenzzuteilungsurkunde, der BDBOS.

3 Objekte

- (1) Objekte sind alle errichteten oder zu errichtenden Bauwerke, bei denen die Forderung nach einer ungehinderten Funkversorgung erhoben wurde oder wird.

3.1 Neubauten

- (1) Es ist eine einheitliche digitale Objektfunkversorgung, durch eine im Objekt zu errichtende Funkanlage zu realisieren. Eine Teilversorgung von einzelnen Bereichen innerhalb des Objektes ist nicht zulässig.
- (2) Objekte, die durch Verbindungsbauwerke wie eine gemeinsame Tiefgarage für mindestens zwei aufsteigende Gebäude, Übergänge, Keller oder Ähnliches verbunden sind, müssen über eine gemeinsame digitale Objektfunkanlage versorgt werden.

3.2 Bestandsbauten

- (1) Werden Bestandsbauten durch einen Erweiterungsbau ergänzt, ist eine einheitliche digitale Objektfunkversorgung zu realisieren. Das bedeutet, dass Gebäudekomplexe mit Verbindungsbauwerken (zum Beispiel eine gemeinsame Tiefgarage für mindestens zwei aufsteigende Gebäude, Übergänge, Keller oder ähnliches) sind über eine gemeinsame digitale Objektfunkanlage versorgt werden müssen. Dies gilt auch, wenn bereits eine analoge Feuerwehr-Gebäudefunkanlage existiert und ein Bestandsbau erweitert wird. Die Überprüfung der Versorgungsgüte ist somit auch auf den Bestandsbau anzuwenden.
- (2) Ein Mischbetrieb von analogen und digitalen Objektfunkanlagen in einem Objekt ist nicht zulässig.
- (3) Werden an dem Objekt jedoch signifikante, und daher genehmigungspflichtige, Veränderungen vorgenommen, so gelten die Anforderungen an Neubauten.

4 Planung der Objektfunkversorgungsanlage

4.1 Versorgungsmessung

- (1) Der Versorgungsgrad/ -güte ist durch eine geeignete Messung nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sind eine kurze Zusammenfassung des Brandschutzkonzepts, eine Kurzbeschreibung des Projekts bzw. Bauvorhabens und Besonderheiten in der Nutzung und die damit verbundene Objektfunkversorgung, im Rahmen des Anzeigeverfahrens, einzureichen.

4.2 Versorgungsgüte und Betriebsart

- (1) Die zu realisierende Betriebsart ist grundsätzlich TMO. Näheres wird durch Schritt 3 des Anzeigeverfahrens der Landesstelle für Digitalfunk Berlin geregelt und kann gegebenenfalls als Interimslösung in TMOa ausgeführt werden.
- (2) Die aktive Objektfunkversorgungsanlage (OV) muss alle nicht- und unterversorgten Bereiche, inklusive Angriffs-, Flucht- und Rettungswegen des Gebäudes, versorgen. Die Funkversorgungsgüte im Redundanzbetrieb (siehe Punkt 7) entspricht den Vorgaben gemäß der DIN 14024-1. Eine Teilversorgung ist gemäß DIN 14024-1 nicht akzeptabel.
- (3) Die Objektfunkversorgung muss einen ungehinderten Funkverkehr innerhalb von Objekten, sowie von außen nach innen und umgekehrt, ermöglichen.
- (4) Die Objektversorgung ist ständig aktiv und die netzgebundene Betriebsart TMO muss innerhalb des Objektes ständig gegeben sein.

5 Anbindung

- (1) Bei der Errichtung einer Basisstation zur Objektfunkversorgung ist der Leitfadens zur Planung und Realisierung von Objektfunkversorgungen (L-OV) der BDBOS und des Planungshandbuchs (PHB), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

6 Funkanlagenraum

- (1) Die funktechnisch relevanten Einrichtungen für den BOS-Objektfunk müssen in separaten Räumen untergebracht werden. Es ist zwingend sicherzustellen, dass keine wasserführenden Leitungen oder Rohre durch den Funkanlagenraum verlegt oder geführt werde.
- (2) Eine Ausnahme ist die gemeinsame Unterbringung der BOS Funkanlage in einem Raum mit der BMA/BMZ. Dies ist seitens der Berliner Feuerwehr zulässig, sofern zwischen beiden Anlagen ein Mindestabstand von 100 cm gewährleistet ist. In jedem Fall ist eine Gefährdung der Betriebssicherheit auszuschließen.
- (3) Sind die Forderungen aus Punkt (1) und (2) in Ausnahmefällen nicht erfüllbar, kann nach Rücksprache mit der Berliner Feuerwehr alternativ wie folgt beschrieben vorgefahren werden:
 - a. Bei potentieller Brandgefahr durch weitere technische Anlagen in diesen Räumen ist die gesamte Technik der BOS Objektfunkversorgung brandschutztechnisch zu verkleiden bzw. auszulegen (F90- Standard). Dies beinhaltet auch Steuerleitungen und Antennenkabel bzw. Anbindeleitungen (alle im E90- Standard), die zur Objektfunkversorgung führen.

- (4) Die BOS Funkanlagenräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahren- und Wartungsfall leicht und sicher erreichbar sind und jederzeit ungehindert verlassen werden können. Die Räume müssen so groß sein, dass die BOS Funkanlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden kann. Diese Räume sind in Anlehnung an die DIN 4066 mit einem Schild oder Aufkleber (Text: BOS Objektfunk) zu kennzeichnen.
- (5) Der Arbeitstemperaturbereich, nach Herstellerdatenblatt, der aktiven und passiven Komponenten darf nicht über- oder unterschritten werden. Im Fall von temperaturbedingten Störungen ist eine nachträgliche Klimatisierung zu errichten.
- (6) BOS Funkanlagenräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend im Bedarfsfall wirksam be- und entlüftet werden.
- (7) Bei Verwendung von Technik aus dem Systemliefervertrag der BDBOS gelten darüber hinaus die Bestimmungen der BDBOS, z.B. das Planungshandbuch.

7 Antennen, Antennensysteme, Schlitzbandkabel und Verteilsysteme

- (1) Das komplette Antennensystem ist für eine flächendeckende unterbrechungsfreie Funkversorgung innerhalb der geforderten Bereiche des Objektes, auszulegen und zu installieren. Im Brandfall muss die Funktionssicherheit der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (z. B. feuerbeständig) mindestens entsprechen. Unabhängig der Feuerwiderstandsklasse der Bauteile wird ein Funktionserhalt nach DIN von 90 min gefordert.
- (2) Die aktiven Systemkomponenten sind gegen Stromausfall abzusichern. (siehe Kapitel Stromversorgung)
- (3) Alle verwendeten Materialien und Bauteile müssen den im Regelfall vorhandenen oder zu erwartenden korrosiven und mechanischen Beanspruchungen standhalten.
- (4) Die Schlitzkabel sind in den allgemein zugänglichen Bereichen gegen mechanische Beschädigung (Vandalismus) zu schützen.
- (5) Die Leitung der Anbindeantenne ist analog der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (z. B. feuerbeständig) zu verkleiden, alternativ ist eine redundante Verlegung (Leitungen räumlich getrennt, Raumtrennung analog der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile, z. B. feuerbeständig) mit Redundanzumschaltung zulässig.
- (6) Bei Verlegung von Schlitzbandkabeln innerhalb des Objektes sind diese als Schleife auszubilden; alternativ ist eine zweiseitige Einspeisung möglich.

- (7) In besonderen Fällen kann die Installation einer einzelnen Antenne in Form eines Stiches gestattet werden. Voraussetzung ist der Funktionserhalt E90 für alle Komponenten (Kabelführung und Antenne) und eine Leitungslänge der Einspeiseleitung von weniger als 20 Metern. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.
- (8) Eine zweiseitige Einspeisung als Alternative zur Schleifenausführung ist nur dann zulässig, wenn die A- und B-Leitung einer Schleife bzw. der beiden getrennten Einspeiseleitungen hinter dem Funkanlagenraum nicht in einem gemeinsamen Raum bzw. einer gemeinsamen Tunnelröhre verlaufen. In Bereichen, in denen dies nicht möglich ist, ist mindestens eine der beiden Leitungen, analog der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (z. B. feuerbeständig), zu verkleiden.
- (9) Bei hängender Montage des Antennen- oder Schlitzbandkabels ist mindestens jede vierte Schelle in Metall auszuführen und mit brandschutztechnisch zugelassenen Befestigungsmitteln zu befestigen (weitere Einzelheiten siehe Anhang 1).
- (10) Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:
 - a. Die technische Ausrüstung ist so auszulegen, dass alle Objekte beziehungsweise Objektbereiche ohne Beeinträchtigung funktechnisch erreichbar sind. Im Übergangsbereich zwischen zwei Anlagenteilen sowie der Objektfunkversorgung und dem zugehörigen Freifeld dürfen keine Interferenzen auftreten.
 - b. Die Funkversorgung mehrerer Objekte und/oder Objektteile über ein gemeinsames Objektfunkversorgungssystem sind diese Anlagen so auszuführen, dass in den Überlappungsbereichen keine Beeinträchtigung, gegenseitige Beeinflussung bzw. Auslöschung des Funksignals, erfolgt. Bei der Versorgung mehrerer Objekte über ein zentrales Gesamtsystem müssen die Verbindungsleitungen (z. B. Glasfaser) **innerhalb** der jeweiligen Objekte analog der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile des Objekts geschützt (z. B. feuerbeständig) und räumlich getrennt verlegt werden.

8 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld/Anzeigestelle

- (1) Als Anzeigestelle ist zur optischen Signalisierung des Betriebszustandes ein Feuerwehr-Gebäudefunkanzeige-Tableau in Anlehnung an DIN 14663 im Handbereich des Feuerwehr-Bedienfeldes und des Feuerwehr-Anzeigetableaus zu installieren. Das optionale Feld 5 im Feuerwehr-Gebäudefunkanzeige-Tableau muss mit „DIGITALFUNK“ beschriftet werden.
- (2) Die Leitung vom Funkanlagenschrank zum Feuerwehr-Gebäudefunkanzeige-Tableau muss in Funktionserhalt analog der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile ausgeführt werden. Alternativ ist eine Verlegung über zwei Leitungen E0, räumlich getrennt, mit Parallel- oder Redundanzumschaltung möglich.

- (3) Das erforderliche Schloss muss mit dem Schlüssel des Feuerwehr-Bedienfeldes zu öffnen sein und wird von der Berliner Feuerwehr eingesetzt. Die Kosten für den Schließzylinder sind vom Eigentümer zu tragen.

9 Stromversorgung

- (1) In Objekten ist die Stromversorgung aller aktiven Systemkomponenten unterbrechungsfrei auszulegen. Die Pufferung ist über eine Batterieanlage mit Ladegerät durchzuführen. Die Laufzeit im Akkubetrieb ist mit 12 Stunden im Betriebszustand zu berechnen¹.
- (2) In Straßentunneln ist die Stromversorgung der aktiven Systemkomponenten entsprechend der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln. (RE-ING Teil 3 – Abschnitt 3 Technische Ausstattung, Punkt 4.4, EABT Punkt 5.2.3) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen. Die hierin genannten Parameter zum Funktionserhalt und zur Überbrückungszeit der USV sind zu realisieren.
- (3) Bei allen Objekten mit Objektfunkanlage darf bei Netzausfall keine Schädigung der aktiven Systemkomponenten auftreten. Nach Wiedereinschalten des Netzes muss die Anlage selbsttätig in den Netzbetrieb umschalten.

10 Planung und Abnahme

10.1 Funktionelle Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Anlage sind die ordnungsgemäße Beschaffenheit, die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit durch einen sachkundigen Dritten (Nachweis der Sachkunde: z. B. mit dem „Gütesiegel Objektfunk“ des BODeV/ PMeV für Errichter von Objektfunkanlagen oder vergleichbar) zu kontrollieren, zu dokumentieren und nachzuweisen.
- (2) Spätestens 12 Werktage vor der geplanten funktionellen Abnahme müssen folgende Unterlagen in elektronischer Form vorliegen:
 - a. Gebäudepläne, inklusive Etagenpläne
 - b. Werks- und Montagepläne
 - c. Nachweis der Abnahme durch einen Sachkundigen
 - d. Nachweis der Mängelfreiheit
 - e. Nachweis der geforderten Versorgungsgüte im Objekt bei Inbetriebnahme

¹ 60/20/20 – Bereitschaft/Senden/Empfangen

- f. gültiger Wartungsvertrag
 - g. aktuelle Kontaktdaten der ständig besetzten Stelle
 - h. Redundanznachweis
-
- (3) Die funktionelle Abnahme der Objektfunkversorgung wird durch den zuständigen Fachbereich der Berliner Feuerwehr durchgeführt und beinhaltet die stichprobenartige Kontrolle der Versorgungsgüte innerhalb des Objektes, insbesondere die
 - (4) Überprüfung der Flucht- und Rettungswege, sowie der Funktionskontrolle der gesamten Objektfunkanlage.
 - (5) Zusätzlich zur funktionellen Abnahme nach Punkt 3 wird ein Test der Redundanzwirkung durchgeführt. Dazu ist jede Schleife einzeln zu öffnen und die Versorgungsgüte für jede geöffnete Schleife im Objekt zu dokumentieren.
 - (6) Die funktionelle Abnahme ist kostenpflichtig².
 - (7) Ist auf Grund eines Mangels eine erneute Abnahme erforderlich, so ist die Wiederholungsabnahme ebenfalls kostenpflichtig.

10.2 Pflichten des Eigentümers

10.2.1 Störungen und Störmeldungen

- (1) Der Ausfall der Objektfunkversorgung ist sofort der Landesstelle Digitalfunk Berlin unter der Nummer 030-4664-775577 zu melden.
- (2) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche, für den Betrieb relevante Störungen der Objektfunkversorgung an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.
- (3) Der 24/7 Zugang zum Objekt wird zusätzlich durch den Einbau eines Schlüsseldepots (FSD 1) der Berliner Feuerwehr gewährleistet. Das Schlüsseldepot ist als Rohrtresor für Wandeinbau mit einem Durchmesser von mind. 80 mm und einer Aufnahme für ein Halbzylinderschloss auszuführen. Die Schlüssel für dieses Schlüsseldepot sind zusätzlich der LaStDF zu überlassen. Ebenso ist eine Wegbeschreibung vom Schlüsseldepot zum BOS Funkraum zu übergeben. Diese Wegbeschreibung muss die Standorte des Schlüsseldepots, des Feuerwehrgebäudefunkanzeigetableaus und den BOS-Funkraum beinhalten (Gestaltung entsprechend einer Feuerwehrlaufkarte).

² 11. Gebühren

- (4) Die Wiederinbetriebnahme der Objektfunkversorgung ist der Landesstelle Digitalfunk Berlin vorab unter der Nummer 030-4664 77 55 77 zu melden. Die LaStDF informiert im Anschluss alle nachgeordneten Stellen.
- (5) Der Eigentümer kann seine Verpflichtungen aus diesem Merkblatt an geeignete Dritte übertragen. Diese Angaben sind sofort der Landesstelle Digitalfunk Berlin und der Berliner Feuerwehr bekannt zu geben.

10.2.2 Fristen zur Störungsbeseitigung

- (1) Entstörungsmaßnahmen sind durch den Betreiber der Anlage sofort einzuleiten und gemäß folgender Fristen fertigzustellen:
 - a. Betriebsverhindernde Störungen (gemäß DIN 14024-1):

Maßnahmen zur Entstörung sind innerhalb von einem Werktag zu veranlassen. Die Informationen über die Dauer und den Ablauf der Entstörung muss der LaStDF in digitaler Form zugeschickt werden. Die Störung der Objektfunkanlage wird als automatisierte Information an die zuständige Bauaufsicht übermittelt.
 - b. Nicht betriebsverhindernde Störungen (gemäß DIN 14024-1):

Maßnahmen zur Entstörung sind innerhalb von fünf Werktagen zu veranlassen.
- (2) Fällt die Störung auf ein Wochenende oder einen Feiertag, beträgt die Frist zur Einleitung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung 72 Stunden.
- (3) Wird durch eine Objektfunkversorgung das Freifeld beeinträchtigt, muss die Objektfunkversorgung innerhalb von 180 Minuten bis zur Störungsbeseitigung außer Betrieb gesetzt werden.

10.2.3 Wartung und Service

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, einen Wartungs- und Servicevertrag abzuschließen, der mindestens eine halbjährliche Wartung vorsieht. Die Wartung ist durch eine sachkundige Person durchzuführen. Anforderungen an die Wartung und den Wartungs- und Servicevertrag werden durch die LaStDF definiert.³
- (2) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Für Mängel, welche die Funktion der Objektfunkversorgung beeinträchtigen, gelten die Bestimmungen zur Störungsbeseitigung⁴.

³ Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

⁴ 10.2.2 Fristen zur Störungsbeseitigung

- (3) Über jede Wartung ist ein Protokoll zu fertigen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Das Protokoll inklusive der aktuellen Systemkennwerte ist der LaStDF in elektronischer Form zuzusenden. Die Kosten trägt der Eigentümer des Objektes.
- (4) Der Abschluss und die Beendigung eines Wartungs- und Servicevertrages sind der Berliner Feuerwehr und der LaStDF anzuzeigen.
- (5) Bei fehlendem Wartungsvertrag erlischt die Betriebserlaubnis der Objektfunkanlage und somit die Betriebserlaubnis des Gesamtobjektes.
- (6) Als Mindestanforderung ist der Anbinderepeater im Rahmen eines Repeatermanagementsystems mit einer Fernwartung auszustatten.

10.2.4 Betrieb

- (1) Die ortsfesten Sende- und Empfangsanlagen sind vom Eigentümer bzw. dem Bevollmächtigten zu beschaffen und den BOS gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der einwandfreie Betrieb der Objektfunkversorgung liegt in alleiniger Verantwortung des Eigentümers.
- (3) Auf Verlangen der am Verfahren beteiligten Behörden ist der Eigentümer verpflichtet, alle notwendigen Änderungen auf seine Kosten vornehmen zu lassen, die zur Sicherstellung der Funkversorgung im Objekt erforderlich sind. Diese Verpflichtung gilt während der Planungsphase, der Bauphase und des laufenden Betriebs.
- (4) Der Eigentümer ist verpflichtet, der zuständigen BOS jederzeit Zugang zur Anlage zu gewähren und die Gelegenheit zu geben, die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

11 Gebühren

- (1) Gebühren, die von den am Verfahren beteiligten Behörden erhoben werden, sind vom Eigentümer der Objektfunkanlage zu entrichten.
- (2) Die Gebühren der Berliner Feuerwehr werden auf Grundlage des Erlasses über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben (Entgelterlass Feuerwehr), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.

12 Sonstiges

- (1) Die Infrastruktur der Objektfunkversorgung kann im Einvernehmen mit der LaStDF und der Berliner Feuerwehr auch für den Betriebsfunk und Personensuchanlagen verwendet werden. BOS-Frequenzen dürfen nicht für den Betriebsfunk verwendet werden.

13 Kontaktdaten Landesstelle Digitalfunk Berlin

Die Vorgaben, Regelungen und Zuständigkeiten der Landesstelle Digitalfunk Berlin zur Errichtung, sowie dem Betrieb einer digitalen TETRA-BOS-Objektfunkanlage sind vom Merkblatt Objektfunk der Berliner Feuerwehr ausgenommen.

Kontakt zur Landesstelle Digitalfunk Berlin:

Landesstelle Digitalfunk Berlin - User Help Desk (24 Std. Erreichbarkeit)

Tel. 030-4664-775577

E-Mail: uhddigitalfunk@polizei.berlin.de

Das Sachgebiet Objektfunkversorgung der Landesstelle Digitalfunk Berlin ist unter folgender E-Mailadresse erreichbar:

objektfunk@polizei.berlin.de

Abkürzungsverzeichnis

BDBOS	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
BODeV	Bundesverband für Objektfunk
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DIN	Deutsches Institut für Normung
E90	Feuerwiderstandsklasse bei der die Funktionsfähigkeit der Installation (von z.B. Kabelleitungen) im Gebäude mindestens 90 Minuten aufrechterhalten bleibt
EABT	Empfehlungen für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
F90	Feuerwiderstandsklasse (feuerbeständig) für Bauteile und Konstruktionen, die im Brandfall mindestens 90 Minuten standhalten
L- OV	Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen
OV	Objektversorgung
PHB	Planung, Herstellung und Bereitstellung von BOS-Digitalfunkanlagen
PMeV	Bundesverband Professioneller Mobilfunk e.V.
RE-ING	Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten
TETRA	Terrestrial Trunked Radio
TMO	Trunked Mode Operation
TMOa	Trunked Mode Operation Autark